



HVBG

HVBG-Info 29/1997 vom 14.11.1997, S. 2813 - 2813, DOK 555.1

**Kostenbefreiung einer an sich kostenpflichtigen
Vollstreckungsbehörde durch Einschaltung einer befreiten
Bundesbehörde (§ 66 Abs. 4 SGB X) - Beschluß des AG Arnsberg vom
12.07.1996 - 15 M 1694/94**

Kostenbefreiung einer an sich kostenpflichtigen
Vollstreckungsbehörde durch Einschaltung einer befreiten
Bundesbehörde (§ 2 GKG; § 66 Abs. 4 SGB X; § 807 ZPO);
hier: Beschluß des Amtsgerichts (AG) Arnsberg vom 12.7.1996
- 15 M 1694/94 -

Orientierungssatz:

Ein Hauptzollamt ist bei der Geltendmachung eigener Forderungen
gem. GKG § 2 von den Gerichtskosten befreit, wird es aber von einer
anderen Behörde (hier: Landesarbeitsamt) zur Vollstreckung
eingeschaltet, richtet sich die Kostenpflicht nach den für diese
Behörde geltenden Vorschriften. Daher ist das Landesarbeitsamt
auch dann zur Entrichtung der Gerichtskosten für die Erteilung
einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses verpflichtet, wenn es
ein Hauptzollamt eingeschaltet hatte.